

Deutsche Vereinigung  
für gewerblichen Rechtsschutz  
und Urheberrecht e.V.

Deutsche Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht  
Hohenstaufenring 30-32 • 50674 Köln

---

Bundesministerium der Justiz  
Herrn Jürgen Kunze  
Richter am BPatG  
Mohrenstraße 37

10117 Berlin

Sitz Berlin  
Hauptgeschäftsstelle Köln

50674 Köln, den **16.01.2004**  
Hohenstaufenring 30-32  
Telefon (0221) 650 65-151  
Telefax (0221) 650 65-205  
e-mail: office@grur.de  
www.grur.de

Unser Zeichen:  
(Bei der Antwort bitte angeben)

**Stellungnahme zum Verordnungsentwurf zur Ausführung des Geschmacks-  
mustergesetzes**

Sehr geehrter Herr Kunze,

Die Deutsche Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht ist eine als gemeinnützig anerkannte wissenschaftliche Vereinigung aller auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes und Urheberrechts einschließlich des Wettbewerbsrechts tätigen Wissenschaftlicher und Praktiker. Sie bezweckt nach ihrer Satzung die wissenschaftliche Fortbildung des gewerblichen Rechtsschutzes und die Unterstützung der gesetzgebenden Organe sowie der zuständigen Ministerien und Institutionen in Fragen des geistigen Eigentums.

Die Deutsche Vereinigung die Einladung zur Stellungnahme zu dem Entwurf für eine Verordnung zur Ausführung des Geschmacksmustergesetzes. Der folgenden Stellungnahme liegt der dem Bundesministerium der Justiz bekannte Satzungszweck unserer Vereinigung zugrunde.

## **§ 2 – DIN-Normen**

1. Aus den Hinweisen in § 2 ergibt sich kein Regelungsgehalt. Diese Hinweise sollten daher nicht Bestandteil einer Verordnung sein (das gilt auch für § 7 DPMAV-E).
2. In der GeschmMV wird nur auf das Format DIN A4 Bezug genommen (§ 6 Abs. 3 Satz 3 und § 7 Abs. 1 Satz 2). Dieses Format ist so allgemein bekannt, dass die vorgesehenen Hinweise auch für ein Merkblatt entbehrlich sein dürften.
3. In Art. 4 Abs. 1 c) GGVD wird ebenfalls auf das Format DIN A4 abgestellt. Zusätzlich werden die sich hieraus ergebenden Abmessungen bekannt gegeben. Das fördert die Klarheit.

## **§ 4 – Antrag auf Eintragung**

Bei Absatz 2 Nr. 2 c) dürfte folgende Formulierung verständlicher sein:

*Die Angabe der Erzeugnisse, in die das Geschmacksmuster aufgenommen oder bei denen es verwendet werden soll; diese Angabe kann für alle Geschmacksmuster einheitlich gemacht werden.*

## **§ 5 – Angaben zum Anmelder, Vertreter und Entwerfer**

1. Absatz 3 bestimmt, dass bei einer Anmeldung von mehreren Personen die Absätze 1 und 2 für alle Personen gelten. Das kann zu Missverständnissen führen, weil nach § 14 Abs. 1 Satz 1 DPMAV-E für mehrere Verfahrensbeteiligte ein Zustellungsbevollmächtigter und Empfangsbevollmächtigter für alle Beteiligten anzugeben ist. Nur bei diesem Bevollmächtigten können Angaben im Sinne des Absatzes 2 in Betracht kommen. Aus Absatz 1 können nur Nr. 1 und Nr. 3 anwendbar sein.
2. Die in Absatz 6 vorgesehene entsprechende Anwendung der Absätze 1 bis 4 für die Benennung des Entwerfers dürfte zu pauschal formuliert sein. Als Entwerfer kommt

nur eine natürliche Person oder eine Gemeinschaft von natürlichen Personen in Betracht (vgl. § 7 Abs. 1 Satz 2 GeschmMG-E), nicht jedoch eine juristische Person, Personengesellschaft, Firma etc. Eine entsprechende Anwendung des Absatzes 1 Nr. 2 kommt daher nicht in Betracht. Für eine entsprechende Anwendung des Absatzes 2 besteht kein Bedürfnis, weil der Regelungsgehalt dieser Bestimmung nur auf den Anmelder zugeschnitten ist und deswegen eine Anwendung für den Entwerfer nicht in Betracht kommt.

## **§ 6 – Wiedergabe des Musters**

1. Die Einreichung der Wiedergabe in dreifacher Ausfertigung belastet – insbesondere bei Sammelanmeldungen – die Anmelder erheblich. Art. 4 Abs. 1 b) Satz 2 GGVD bestimmt, dass nur ein Exemplar eingereicht werden darf.
2. Art. 4 Abs. 1 d) GGVD enthält Bestimmungen über die elektronische Einreichung der Anmeldung und über das Datenformat für die Darstellung. Der beabsichtigten elektronischen Veröffentlichungen des Geschmacksmusterblatts dürfte Rechnung tragen, dass auch eine elektronische Einreichung der Anmeldung möglich und geregelt ist.
3. Für Absatz 3 Satz 2 dürfte die folgende Formulierung verständlicher sein:

*Für grafische Darstellungen ist weißes oder hellgraues, nicht durchscheinendes Papier zu verwenden, auf das die Darstellung des Musters einseitig aufgedruckt oder aufgeklebt ist.*

Art. 4 Abs. 1 c) Satz 2 GGVD enthält zusätzlich eine Bestimmung über den Seitenabstand.

4. In Absatz 5 Satz 2 ist die Formulierung „alle Angaben“ unscharf. Genauer wäre die Formulierung „die Nummer und die zugelassenen Angaben“.

5. Für „sich wiederholende Flächenmuster“ enthält nicht nur Absatz 6, sondern auch § 7 Abs. 2 Bestimmungen. Eine einheitliche Regelung verdient den Vorzug.
6. Die in Abs. 8 geregelte Fertigung der fehlenden Mehrfachexemplare ist entbehrlich, wenn die Einreichung eines Exemplars ausreicht. Wenn Mehrfachexemplare für erforderlich gehalten werden, sollte klargestellt sein, dass es zunächst Sache des Anmelders ist, die fehlenden Exemplare nachzureichen.

## **§ 7 – Flächenmäßige Musterabschnitte**

1. Auch flächenmäßige Musterabschnitte können in Sammelanmeldungen zusammengefasst werden. Nummerierungen sind in gleicher Weise wie bei bildlichen Wiedergaben notwendig. § 6 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 ist nicht unmittelbar anwendbar, weil die dort geregelte „Wiedergabe des Musters“ auf § 11 Abs. 2 Nr. 3 GeschmMG-E Bezug nimmt und der „flächenmäßige Musterabschnitt“ hierzu ein aliud ist (vgl. § 11 Abs. 2 Satz 2 GeschmMG-E).
2. Folgende klarstellende Einfügungen dürften zweckmäßig sein:

Absatz 1 Satz 1: „in zwei *übereinstimmenden* Exemplaren ...“

Absatz 1 Satz 2: „*Jeder* Musterabschnitt ...“

Absatz 1 Satz 3: „einschließlich Verpackung *insgesamt* nicht schwerer als ...“

3. In Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GGVD ist geregelt, dass die – dem flächenmäßigen Musterabschnitt entsprechende – Probe auf ein Blatt Papier aufgeklebt sein muss. Dadurch ist zum einen sichergestellt, dass die Unterseite des Musterabschnitts keinen Eingang in die Offenbarung findet. Zum anderen steht eine Rückseite für die Angaben zur Verfügung, die auf der Vorderseite unerwünscht sind (vgl. § 6 Abs. 5 Satz 3).

## **§ 8 – Angabe der Erzeugnisse, Klassifizierung, Warenliste**

1. Die in Absatz 1 vorgesehene einheitliche Regelung für die Angabe der Erzeugnisse und für die Klassifizierung ist unzweckmäßig. Die Erzeugnisangabe ist ein zwingender Bestandteil der Anmeldung (vgl. § 11 Abs. 2 Nr. 4 GeschmMG-E) und damit unentbehrlich für die Zuerkennung des Anmeldetags (vgl. § 16 Abs. 1 Nr. 3 GeschmMG-E). Eine Angabe zur Warenklasse ist zwar möglich (vgl. § 11 Abs. 4 Nr. 3 GeschmMG-E), aber dabei handelt es sich nur um einen Vorschlag, der für die Registerbehörde keine Verbindlichkeit hat.
  
2. Die in Absatz 1 Satz 2 vorgesehene Regelung sollte nur für Warenklassen (einschließlich Unterklassen) Geltung erlangen. Dabei bedarf es jedoch einer Modifizierung in der Terminologie, weil das Deutsche Patent- und Markenamt „bestimmt“, welche Warenklassen einzutragen sind (vgl. § 19 Abs. 2 GeschmMG-E). Wie bei anderen Schutzrechten ist die Bestimmung der Klassen (und gegebenenfalls der Unterklassen) ausschließlich Sache der Registerbehörde. Gegen diese Bestimmung sollte kein Rechtsbehelf möglich sein, solange sich keine zusätzlichen Auswirkungen – z.B. auf die Verpflichtung zur Gebührenzahlung – ergeben. Wenn jedoch – wie in Satz 2 vorgesehen – eine „Entscheidung“ im Sinne des § 23 Abs. 1 GeschmMG-E erfolgt, findet hiergegen die Beschwerde an das Bundespatentgericht statt (vgl. § 23 Abs. 2 Satz 1 GeschmMG-E).
  
3. Wenn eine Erzeugnisangabe fehlt oder beanstandungsbedürftig ist, muss das Deutsche Patent- und Markenamt zur Mängelbeseitigung auffordern (vgl. § 16 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. § 16 Abs. 1 Nr. 3 und § 11 Abs. 2 Nr. 4 GeschmMG-E). Im Hinblick auf das zwingende Anmeldeerfordernis der Erzeugnisangabe kann die in Absatz 2 Satz 2 vorgesehene entsprechende Anwendung von Absatz 1 Satz 2 und 3 nicht beibehalten bleiben. Eine Beanstandung hat vielmehr unausweichlich eine Verschiebung des Anmeldetags zur Folge (vgl. § 16 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 16 Abs. 1 Nr. 3 und § 11 Abs. 2 Nr. 4 GeschmMG-E). Das ist allerdings in der bisher vorgesehenen Allgemeinheit nicht sachgerecht.

Wenn eine zutreffende Erzeugnisangabe einen unerwünschten Zusatz enthält (vgl. Absatz 2 Satz 2), weist die Anmeldung keinen gravierenden Mangel auf. Eine

Verschiebung des Anmeldetags wäre nicht vertretbar. Dasselbe gilt für Änderungen, die vorgenommen werden, um den sonstigen in Absatz 2 aufgeführten Erfordernissen Rechnung zu tragen. Ob es sich bei der Erzeugnisangabe um eine „zutreffende Angabe“ handelt, kann allerdings kaum geprüft werden, weil § 19 Abs. 2 GeschmMG-E bestimmt, dass das Deutsche Patent- und Markenamt die eintragungspflichtigen Angaben des Anmelders in das Register einträgt, ohne die Richtigkeit der in Anmeldung gemachten Angaben zu prüfen.

Eine Verschiebung des Anmeldetags kann zwar vertretbar sein, wenn die Anmeldung keine Erzeugnisangabe enthält, weil sich aus einer nachgereichten Erzeugnisangabe eine Erweiterung des Gegenstands der Anmeldung ergeben kann. Differenzierende Beurteilungen von Mängeln einer Erzeugnisangabe würden jedoch unausweichlich Streitigkeiten zur Folge haben, die der Bedeutung der Erzeugnisangabe nicht angemessen wären. Es sollte daher **dringend** geprüft werden, ob die Handhabung für Gemeinschaftsgeschmacksmuster auch für deutsche Geschmacksmuster die bessere Lösung darstellt. Bei Gemeinschaftsgeschmacksmustern ist zwar eine Erzeugnisangabe ebenfalls obligatorisch (vgl. Art. 36 Abs. 2 GGV; Art. 1 Abs. 1 d) GGVD). Bei den Mängeln, die nach der Behebung eine Verschiebung des Anmeldetags zur Folge haben, ist die Erzeugnisangabe jedoch nicht aufgeführt (vgl. Art. 46 Abs. 2 Satz 1 GGV; Art. 10 Abs. 2 GGVD).

4. In Absatz 3 sollte nicht von einer „anliegenden Einteilung“, sondern davon die Rede sein, dass für die Reihenfolge die Einteilung der Klassen und Unterklassen nach Anlage 1 maßgeblich ist.

## **§ 9 – Beschreibung zur Erläuterung der Wiedergabe**

Soweit die Beschreibung gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die guten Sitten verstößt, sollte die Eintragung und die Bekanntmachung versagt werden können (vgl. § 8 Abs. 2 Satz 2 zur Erzeugnisangabe).

### **§ 11 – Teilung einer Sammelanmeldung**

1. Die Bestimmung in Absatz 1 ist überflüssig.
2. Die Regelung in Absatz 3 erweckt durch die Bezugnahme auf § 5 Abs. 1 und Abs. 5 – unzutreffend – den Eindruck, dass bei einer Namensänderung und bei einer Bestellung eines neuen Vertreters die Sammelanmeldung geteilt werden muss. Die Teilung einer Sammelanmeldung ist jedoch nur erforderlich, wenn nur für einen Teil der Geschmacksmuster ein Rechtsübergang (vgl. § 13 Abs. 3) stattgefunden hat.

### **§ 13 – Eintragung der Anmeldung**

1. In Absatz 1 Nr. 6 sollte konkreter auf „die Angaben der Erzeugnisse“ Bezug genommen werden (dasselbe gilt für § 15 Nr. 7 und für § 18 Nr. 4).
2. In Absatz 1 Nr. 7 ist die Bezugnahme auf § 19 Abs. 2 GeschmMG-E unzutreffend. Gemeint ist offensichtlich eine Bezugnahme auf § 8.
3. In Absatz 2 Nr. 10 sollte statt „Beginn der Zurschaustellung“ von dem „Tag der erstmaligen Zurschaustellung“ (vgl. § 15 Abs. 3 GeschmMG-E) die Rede sein.
4. Die in Absatz 3 für Rechtsübergänge vorgesehene Regelung sollte klargestellt werden. Der „Zeitpunkt der Eintragung“ im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 5 kann nicht gemeint sein. Jeder Rechtsnachfolger hat einen Anspruch auf Eintragung des Rechtsübergangs in das Register (vgl. § 29 Abs. 3 GeschmMG-E). Wenn mehrere Rechtsübergänge stattgefunden haben, sollte auch das aus dem Register ersichtlich sein, wenn ein Antrag vorliegt und die Rechtsübergänge nachgewiesen werden.

### **§ 16 – Teilung einer Sammeleintragung**

In § 12 Abs. 2 Satz 1 GeschmMG-E ist ganz allgemein von der Teilung einer Sammelanmeldung die Rede. Daraus folgt, dass die Eintragung ohne Einfluss auf den Begriff der Sammelanmeldung ist. Sowohl in § 16 als auch in anderen Bestimmungen (§ 14 Nr. 2, § 20 Abs. 1 Nr. 3, § 20 Abs. 2 Satz 4) sollte daher der Begriff „Sammelanmeldung“ an die Stelle des Begriffs „Sammeleintragung“ treten. Bei dieser Handhabung könnten die Regelungen in § 11 und § 16 zusammengefasst werden.

## **§ 20 – Verzicht**

1. Die Bestimmung in Absatz 2 Satz 1, dass bei einem teilweisen Verzicht eine Wiedergabe des geänderten Geschmacksmusters beizufügen ist, stimmt zwar mit der Regelung in Art. 27 Abs. 1 e) GGVD überein. Es sollte jedoch frühzeitig bedacht werden, welche Voraussetzungen erfüllt werden müssen, wenn ein Teil eines flächenmäßigen Musterabschnitts z. B. gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die guten Sitten verstößt.
2. Bei Abs. 2 Satz 4 können Missverständnisse durch die folgende Formulierung ausgeschlossen werden:

*Bei Sammelanmeldungen ist für jedes Geschmacksmuster, auf das teilweise verzichtet wird, eine gesonderte Teilverzichtserklärung abzugeben.*

Dr. Kunz-Hallstein  
Präsident

Dr. Loschelder  
Generalsekretär